

## **Sachverhaltsdarstellung**

### **1. Antrag und Ausgangssituation**

Mit Schreiben vom 11.07.2011 hat die Ausschussgemeinschaft Die Bunten die Prüfung von Standortoptionen für Solar- und Windkraftanlagen im Stadtgebiet Nürnberg beantragt. Als konkrete Standortvorschläge sind im Antrag eine Anhöhe in der Nähe des Gewerbeparks Nürnberg-Feucht-Wendelstein (Windkraftanlage) und die Deponie Nürnberg-Süd (Solarkraftwerk) benannt. Geeignete Standorte sollen bauleitplanerisch gesichert und vorrangig als sog. "Bürgeranlagen" umgesetzt werden.

Solarkraftanlagen, wie sie im Antrag angesprochen sind, betreffen Photovoltaikanlagen, die auf einer Freifläche errichtet werden. In Nürnberg sind solche Anlagen ebenso wie Windkraftanlagen bislang weder realisiert noch sind Anlagenstandorte regional- oder bauleitplanerisch für eine diesbezügliche Nutzung gesichert. Grund hierfür sind nicht grundsätzliche Vorbehalte regenerativen Energieträgern gegenüber, sondern die eine Großstadt wie Nürnberg kennzeichnende hohe Flächen- und Nutzungskonkurrenz sowie die umfangreichen Standortanforderungen und Restriktionen, die bei der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Windkraftanlagen zu berücksichtigen sind.

### **2. Möglichkeiten für Solarkraftanlagen in Nürnberg**

Neben der unmittelbaren Konkurrenz zu Flächennutzungen wie Wohnen, Gewerbe oder Landwirtschaft stellen Freiflächen-Photovoltaikanlagen insbesondere auch Beeinträchtigungen für das Stadt- und Landschaftsbild dar und wirken sich so nachteilig auf die Qualität der stadtnahen Erholung aus. Diese Nutzungskonflikte zugrunde legend wurde und wird in Nürnberg bislang der Grundsatz verfolgt, Photovoltaikanlagen nicht auf der Freifläche zu realisieren, sondern vorrangig die Dachlandschaft der Stadt für eine Nutzung heranzuziehen.

Mit der EEG-Novelle vom 11.08.2010 ist die Einspeisevergütung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen entfallen. Wirtschaftlich interessant unter dem Aspekt der Einspeisevergütung sind seitdem nur noch Anlagen, die auf einer bereits versiegelten Fläche, einer Konversionsfläche oder 110 m beiderseits entlang von Autobahnen und Schienenwegen errichtet werden.

#### **2.1 Standortkriterien für Solarkraftanlagen**

Wesentliche Standortkriterien für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind auf der Grundlage eines Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (IMS) vom 19.11.2009 sowie dessen Ergänzung vom 14.01.2011 das Anbindungsgebot an eine "geeignete Siedlungseinheit", die Vorbelastung des Standortes und die Beeinträchtigung sonstiger öffentlicher Belange im Einzelfall. Letzteres zielt insbesondere auch auf umwelt- und naturschutzfachliche Prüf-aspekte ab.

Auch nach dem Wegfall der Vergütungspflicht für Ackerflächen durch die EEG-Novelle 2010 beansprucht das Anbindungsgebot bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen unverändert Geltung. Mit dem Anbindungsgebot soll u.a. die Zerschneidung von ansonsten überwiegend ungestörter Landschaft vermieden werden. Entlang von Autobahn- und Eisenbahntrassen gilt die geforderte Anbindung in Anbetracht der Vorbelastung der Flächen innerhalb eines Korridors von beiderseits 110 m als gegeben.

## **2.2 Standortvorschlag Deponie Süd**

Die Deponie Süd hat eine Gesamtfläche von rund 30 ha. Davon sind ca. 6 ha der ehemaligen Bauschuttdeponie bereits rekultiviert und an den Grundstückseigentümer zurückgegeben. Grundstückseigentümer der Deponie ist der Freistaat Bayern (Forst), die Nutzung erfolgt auf Basis eines Pachtvertrages.

Gemäß Beschlussfassung vom 29.06.2011 im Werkausschuss ASN soll die "aktive" Nutzung der Deponie im Jahr 2022 abgeschlossen werden. Anschließend erfolgen die Baumaßnahmen zur Rekultivierung bzw. der Rückbau von nicht mehr benötigten technischen Anlagen und Gebäuden. Diese Maßnahmen werden sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren - heute nicht abschließend kalkulierbar - erstrecken.

Die Frage einer Eignung der Deponie-Süd für ein Solarkraftwerk wurde bereits im UmwA am 12.05.2004 ("Projekte im Bereich Solarenergie und Photovoltaik") erörtert. Die Fläche ist Teil des Bannwaldes und Bestandteil des Vogelschutzgebietes (SPA) nach europäischem Recht. Gespräche, die zum damaligen Zeitpunkt mit der Regierung von Mittelfranken geführt wurden, hatten zum Ergebnis, dass die Erstellung einer Solaranlage an dieser Stelle insbesondere mit den Zielen des Vogelschutzgebietes nicht vereinbar wäre.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan zur Nachnutzung des Deponiegeländes wurde vor einigen Jahren dahingehend überarbeitet, dass die Deponiefläche nach der Verfüllung nicht mehr aufgeforstet werden soll, sondern in das Naturschutzkonzept der "Sandachse Franken" einbezogen wird. Dies wurde von der Genehmigungsbehörde (Regierung von Mittelfranken) entsprechend genehmigt. Zwischenzeitlich haben konkrete Maßnahmen zur Entwicklung der Sandlebensräume auf der Deponie bereits begonnen.

## **2.3 Standortsuche / Beauftragung Gutachten**

Bereits im Zusammenhang mit der Vorlage für den UmwA am 12.05.2004 wurde das Stadtgebiet eingehend auf potentiell geeignete Standorte für Solarkraftanlagen untersucht. Im Ergebnis konnten verschiedene Standorte identifiziert werden, deren Eignung grundsätzlich aussichtsreich beurteilt wurde.

Auf der Grundlage der Untersuchungen von 2004 überprüfte die Verwaltung im Frühjahr 2012 erneut das Stadtgebiet auf geeignete Standorte für Solarkraftanlagen. Auslöser hierfür war die Ankündigung des (zu diesem Zeitpunkt noch) Bayerischen Umweltministers Söder im Oktober 2011, in Nürnberg einen sog. Hightech Öko-Solarpark mit Investitionen in einer Größenordnung von 2 Mio. EUR zu fördern.

Auf einer Fläche von rd. 2 ha soll der Hightech Öko-Solarpark eine Musteranlage auf dem Weg zur "Energiewende" darstellen, die die positiven Wirkungen und Nutzungsmöglichkeiten der Solarenergie ebenso aufzeigt wie eine möglichst akzeptable Integration von Solaranlagen in das Landschaftsbild bei gleichzeitiger Verbesserung vorhandener Biotopstrukturen. Über das Ergebnis der laufenden Untersuchungen wird die Verwaltung gesondert berichten.

Ungeachtet der Anstrengungen, das Projekt des Hightech Öko-Solarparks innerhalb des Stadtgebietes zu realisieren, soll in Nürnberg der Einsatz auf Dachflächen Schwerpunkt der Photovoltaiknutzung bleiben. Dementsprechend sieht die Verwaltung aktuell keine Veranlassung, ein Gutachten zur Überprüfung des Stadtgebietes auf geeignete Freiflächenstandorte zu beauftragen.

### **3. Möglichkeiten für Windkraftanlagen in Nürnberg**

#### **3.1 Standortkriterien für Windkraftanlagen**

Wesentliche Kriterien, die die Eignung bzw. Nicht-Eignung eines Standortes für Windkraftanlagen bestimmen, sind neben dem Aspekt einer ausreichenden Windhöffigkeit insbesondere naturschutzfachliche Restriktionen sowie die zu Siedlungsflächen einzuhaltenden Mindestabstände.

In Bezug auf die Abstandsthematik sind auf der Grundlage eines Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 31.01.2011 bayernweit folgende Empfehlungen zu beachten:

- gewerbliche Bauflächen                      300 m Mindestabstand
- gemischte Bauflächen                      500 m Mindestabstand
- Wohnbauflächen                              800 m Mindestabstand  
(ggf. 1.000 m bei reinen Wohngebieten)

#### **3.2 Untersuchung des Stadtgebietes**

##### **3.2.1 Untersuchung im Rahmen des FNP-Gesamtstadtverfahrens**

Das Nürnberger Stadtgebiet wurde erstmals im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des im März 2006 wirksam gewordenen Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan (FNP) auf eine Darstellung von Standorten für Windkraftanlagen überprüft. Auf der Grundlage der damaligen (ersten) Fassung des Bayerischen Windatlasses konnte als Ergebnis festgestellt werden, dass im Stadtgebiet mit Windgeschwindigkeiten von 2,3 - 2,6 m/s (in 50 m Höhe) keine Standorte vorhanden sind, die eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie erlauben würden.

##### **3.2.2 Untersuchungen im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken**

Im September 2010 hat das Bayerische Wirtschaftsministerium einen aktualisierten Wind- und Solaratlas veröffentlicht. Neu im Windatlas ist eine Übersichtskarte für Windgeschwindigkeiten in einer Höhe von 140 Metern. Aufgrund dieser Karte können potentielle Standorte für moderne Windräder mit großen Nabenhöhen identifiziert werden.

Auf der Grundlage des aktualisierten bayerischen Windatlas wurde im Rahmen der 15. und 17. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken für die gesamte Planungsregion eine Überarbeitung der Windkraftkonzeption durchgeführt. Bereiche, die entsprechend ihrer Windhöffigkeit für eine wirtschaftliche Windkraftnutzung in Frage kommen, wurden dabei mit den einer Windkraftnutzung entgegenstehenden Restriktionen überlagert, so dass als Ergebnis grundsätzlich geeignete Windkraftstandorte identifiziert werden konnten.

Für das Nürnberger Stadtgebiet konnte auf dem beschriebenen Weg ein Bereich westlich von Krottenbach als geeignete Windkraftpotentialfläche ermittelt werden. Mit 4,5 - 4,9 m/s liegt die durchschnittliche Windgeschwindigkeit (in 140 m Höhe) zwar nur am unteren Rand einer wirtschaftlich interessanten Nutzung, aus technischer Sicht wird die Standorteignung jedoch dadurch verbessert, dass sich außerhalb des Stadtgebietes weitere Windkraftpotentialflächen unmittelbar anschließen und eine Netzeinspeisung durch eine den Standort querende 110 kV-Freileitung erleichtert wird.

Neben den vorgegebenen Mindestabständen zu Siedlungsflächen sind es im Nürnberger Norden vor allem die Restriktionen des Nürnberger Flughafens, die einer weitergehenden Nutzung der Windkraft im Stadtgebiet entgegenstehen.

Im Entwurf zur 17. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken ist vorgesehen, das Windkraftpotential westlich von Krottenbach als Vorbehaltsgebiet WK 68 zu sichern. Derzeit läuft das Beteiligungsverfahren zur 17. Änderung des Regionalplans. Die Stellungnahme der Stadt Nürnberg, die für die Stadtratssitzung am 25.07.2012 zur Beschlussfassung vorgesehen ist, wird sich unter anderem mit der Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Naherholung durch Bauwerke dieser Dimension sowie im speziellen mit der Überschneidung des geplanten Vorbehaltsgebietes mit dem Landschaftsschutzgebiet Nr. 19 "Holzheim / Krottenbach" auseinandersetzen müssen.

### **3.2.3 Standortvorschlag Anhöhe am Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein**

Der im Antrag für eine Windkraftnutzung vorgeschlagene Standort beim Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein konnte im Rahmen der Voruntersuchungen zur 17. Änderung des Regionalplans Industrieregion Mittelfranken nicht als geeignete Windkraftpotentialfläche ermittelt werden. Mit Werten zwischen 3,5 und 3,9 m/s bzw. 4,0 bis 4,4 m/s gelten für den Bereich des Gewerbeparks sowie das gesamte Umfeld mittlere Windgeschwindigkeiten (in 140 m Höhe), die für eine wirtschaftliche Nutzung der Windenergie nicht ausreichend sind.

## **4. Bauleitplanerische Sicherung geeigneter Standorte**

### **4.1 Bauleitplanerische Sicherung von Solarkraftanlagen**

Photovoltaikanlagen, die in das öffentliche Stromversorgungsnetz einspeisen, zählen grundsätzlich nicht zu den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage erfordert insofern regelmäßig eine vorherige Sicherung im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung, also die Darstellung im Flächennutzungsplan und die Festsetzung in einem Bebauungsplan (z.B. als "Sondergebiet für regenerative Energien - Sonnenenergie").

Die Festsetzung auf der Ebene der Bebauungsplanung sollte im Regelfall durch einen qualifizierten Bebauungsplan im Sinne von § 30 Abs. 1 BauGB erfolgen. Entspricht die Freiflächen-Photovoltaikanlage den Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplans, kann das Vorhaben auf der Grundlage der Bayerischen Bauordnung (BayBO) verfahrensfrei, d.h. ohne Baugenehmigung realisiert werden.

### **4.2 Bauleitplanerische Sicherung von Windkraftanlagen**

Im Unterschied zu Photovoltaikanlagen gehören Windkraftanlagen zu den auf der Grundlage von § 35 BauGB im Außenbereich privilegierten Bauvorhaben. Um eine ungesteuerte Errichtung von Windkraftanlagen (sog. "Verspargelung" der Landschaft) zu verhindern, können in Regionalplänen oder Flächennutzungsplänen Konzentrationsräume festgelegt werden, auf deren Grundlage alle übrigen Räume zu Ausschlussflächen erklärt werden können.

Wie dargelegt, werden im Rahmen der 15. und 17. Änderung des Regionalplans die Konzentrationsräume für Windkraftanlagen als Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Industrieregion Mittelfranken aktuell neu bestimmt. Vorranggebiete werden im Regionalplan als Ziele, Vorbehaltsgebiete als Grundsätze festgelegt.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Während für Vorranggebiete damit die unmittelbare Anpassungspflicht der Bauleitplanung gilt, sind Vorbehaltsgebiete als Grundsätze der Raumordnung in der Bauleitplanung im Zuge der Abwägung zu berücksichtigen. Für Letztere kann insofern eine bestätigende und präzisierende bauleitplanerische Sicherung in Frage kommen.

## **5. Bürgeranlagen als Rechts- bzw. Betriebsform**

Sog. Bürgeranlagen, also Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien, an denen sich Bürgerinnen und Bürger direkt finanziell beteiligen können, gibt es in der Planungsregion inzwischen zahlreich. Die bisherigen Erfahrungen belegen, dass Bürgeranlagen ganz wesentlich zur Akzeptanz vor Ort geplanter Anlagen beitragen. Auch können mit Bürgerenergieanlagen private Investitionsmittel für den Umbau der Energieversorgung mobilisiert werden..

Die Verwaltung ist grundsätzlich offen für Bürgeranlagen, könnte diese als Rechtsform aber nur dann vorschreiben, wenn sie selbst Eigentümerin der zur Nutzung vorgesehenen Grundstücke ist.

Auch die N-ERGIE steht einer Beteiligung von Bürgern an (Solar-)Kraftwerken aufgeschlossen gegenüber (s. Beilage). Gemeinsam mit den Stadtwerken Schwabach hat die N-ERGIE im Jahr 2011 die Bürgerkraftwerke Schwabach GmbH (BKS) gegründet, über die die Bürger der Stadt Schwabach in erneuerbare Energien investieren können. Darüber hinaus ist die N-ERGIE mit weiteren Kommunen zu Bürgerbeteiligungsmodellen im Gespräch.

Im Windenergie-Erlass von Nordrhein-Westfalen ist die Möglichkeit eröffnet, die mit der Errichtung von Bürgerwindanlagen für die teilhabenden Bürgerinnen und Bürger verbundenen positiven Effekte im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigen zu können. In Bayern wurde ein vergleichbarer Vorschlag des Bayerischen Gemeindetages von der Obersten Baubehörde abgelehnt, so dass in der Gemeinsamen Bekanntmachung Bayerischer Staatsministerien vom 20.12.2011 ("Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen") keine der nordrhein-westfälischen Regelung entsprechende Passage enthalten ist.

## **6. Fazit / Beschlussfassung**

Dem Wunsch der antragstellenden Ausschussgemeinschaft entsprechend ist der beiliegende Beschlussvorschlag so aufgebaut, dass über die im Einzelnen enthaltenen Antragspunkte getrennt abgestimmt werden kann.

Gemäß Ziffer 1 des Antrages soll die Stadt Nürnberg ein Gutachten zur Standorteignung für Solar- und Windkraftanlagen in Auftrag geben. Mit der in die Fortschreibung des Regionalplans eingebetteten Windkraftuntersuchung liegt für das gesamte Stadtgebiet eine fachlich fundierte Eignungsprüfung vor. Für Solarkraftanlagen wird die im Jahr 2004 vorgenommene Betrachtung im Zusammenhang mit der Suche nach einem geeigneten Standort für einen "Hightech Öko-Solarpark" derzeit aktualisiert und vertieft. Darüber hinausgehend sieht die Verwaltung für ergänzende Gutachten oder Beauftragungen aktuell keinen Bedarf. Dies gilt insbesondere auch für die im Antrag vorgeschlagenen Standorte Deponie-Süd (Solarkraftwerk) und Gewerbepark Nürnberg-Feucht-Wendelstein (Windkraftanlage).

Geeignete Standorte für Solar- und Windkraftanlagen werden - wie in Ziffer 2 beantragt - im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt: Windkraftanlagen, da sie als regionalplanerische Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Vorgabe bzw. Abwägungsgrundlage für die Bauleitplanung sind, Freiflächen-Photovoltaikanlagen, da entsprechende Darstellungen und Festsetzungen der

Bauleitplanung unverzichtbare Voraussetzung für deren bauplanungsrechtliche Zulässigkeit sind.

Solar- und Windkraftanlagen sollen gemäß Ziffer 3 des Antrages vorrangig als sog. "Bürgeranlagen" entstehen, zumindest aber in einer Rechtsform, die eine direkte finanzielle Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern erlaubt. Mit Blick auf die eingeschränkten Steuerungsmöglichkeiten seitens der Stadt wird als Beschlussfassung vorgeschlagen, dass die Stadt direkte finanzielle Beteiligungen von Bürgerinnen und Bürgern grundsätzlich begrüßt und im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt.